

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die Angemessenheit der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Regelung zum horizontalen Länderfinanzausgleich und zur Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen

#### I. Prüfauftrag und derzeitige Erfüllungsmöglichkeiten

1. Der Deutsche Bundestag hat am 16. Dezember 1982 anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) zu Artikel 6 dieses Gesetzes folgende EntschlieÙung (Nr. 2 Buchstabe a der BeschluÙempfehlung des Haushaltsausschusses in Drucksache 9/2283) gefaÙt:

„Der Bundestag begrüÙt es, daÙ mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 ein erster Schritt zur Änderung des Finanzausgleichs unter den Ländern getan wird. Er sieht in der Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in die Bemessungsgrundlagen des Finanzausgleichs eine notwendige Fortentwicklung des Finanzausgleichssystems. Er hält eine stufenweise Einbeziehung der Einnahmen aus der Förderabgabe für vertretbar.

Nicht zuletzt im Hinblick auf das starke Ansteigen dieser Einnahmen in den letzten Jahren und die voraussichtliche Entwicklung bittet der Bundestag die Bundesregierung, die Angemessenheit der mit dem jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen zweiten Stufe auf der Grundlage der Finanzentwicklung in den Ländern zu überprüfen und über das Ergebnis und die daraus gegebenenfalls zu ziehenden Konsequenzen bis zum 31. Oktober 1984 zu berichten.

Der Bundestag bittet die Bundesregierung des weiteren, in diesem Zusammenhang unter Wür-

digung der Anhörung der Sachverständigen vor dem FinanzausschuÙ des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1982 auch zu prüfen, inwieweit dann auch Konsequenzen für die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen zu ziehen sind.“

2. Mit der EntschlieÙung sind die Regelungen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) angesprochen:
  - Bis 1982 war der Länderfinanzausgleich auf einen Ausgleich der Steuerkraft beschränkt. Nach der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 werden ab 1983 auch die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe teilweise in die Bemessungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs einbezogen, und zwar ab 1983 zu einem Drittel und ab 1986 zur Hälfte.
  - Durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 sind auch die Bundesergänzungszuweisungen bis 1985 neu geregelt worden. Die Verteilung ist ab 1983 zugunsten des Saarlandes und für 1984 und 1985 auch zugunsten von Schleswig-Holstein geändert worden, und zwar zu Lasten der bisherigen Anteile der Länder Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz.
3. Diese Neuregelungen durch Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983, durch die finanzielle Belange

der Länder berührt werden, sind von einer Mehrheit des Bundesrates getragen worden.

Im Bundesrat gestellte Änderungsanträge der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen auf stärkere Berücksichtigung der Förderabgabe beim Finanzausgleich sind seinerzeit abgelehnt worden. Insbesondere war

- von Hessen beantragt worden, mit der Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich schon in 1982 mit 25 v. H. zu beginnen, die Stufung rascher zu steigern und für die Endstufe ab 1986 eine volle Einbeziehung vorzusehen,
  - von Nordrhein-Westfalen und Bremen beantragt worden, Niedersachsen im Hinblick auf seine hohen Förderzinseinnahmen ab 1982 nicht mehr an den Bundesergänzungszuweisungen zu beteiligen und seinen bisherigen Anteil auf die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Saarland umzuschichten.
4. Die unterschiedlichen Vorstellungen über Ausmaß und Abstufung der Berücksichtigung der Förderabgabe im Finanzausgleich bildeten den Anlaß dafür, daß im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1982 die Regelungen des Artikels 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 unter verfassungsrechtlichen Aspekten zum Gegenstand einer Anhörung von Wissenschaftlern gemacht worden sind. Dabei ging es dem Finanzausschuß um eine verfassungsrechtliche Absicherung seiner Entscheidungsfindung zu nachstehenden Fragen:
- Umfang der Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich,
  - stufenweise Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich,
  - Berücksichtigung der Förderabgabe bei den Bundesergänzungszuweisungen.

Der Bundesgesetzgeber hat unter Einbeziehung der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung die in Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 enthaltenen Regelungen getroffen. Dabei hat er im Hinblick auf ein weiterhin erwartetes starkes Ansteigen der Einnahmen aus der Förderabgabe die Bundesregierung gebeten, die Angemessenheit der zweiten Stufe der Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich (50 v. H. ab 1986) auf der Grundlage der Finanzentwicklung in den Ländern zu überprüfen und ggf. zu ziehende Konsequenzen — auch für die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen — aufzuzeigen.

Die Bundesregierung hatte bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, der inhaltsgleich in Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 übernommen wurde, zum Ausdruck gebracht (vgl. Drucksache 9/2110),

- daß nach ihrer Auffassung der Länderfinanzausgleich nicht weiterhin nur als Steuerkraftausgleich bestehen bleiben könne, da

die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe unter regional ganz unterschiedlicher Entwicklung so stark angestiegen seien, daß sie bei der Beurteilung der Finanzkraft der einzelnen Länder nicht länger außer Ansatz bleiben könnten;

- daß es im Hinblick auf die finanzwirtschaftlichen Belange der betroffenen Förderländer vertretbar erscheine, eine Neubasierung des Finanzausgleichs in Stufen zu vollziehen.
5. Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen und Hessen Normenkontrollanträge beim Bundesverfassungsgericht gegen Einzelbestimmungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wegen Verstoßes gegen Artikel 107 Abs. 2 GG gestellt. In der Sache werden durch die Klagen folgende Änderungen angestrebt:
- von Nordrhein-Westfalen die volle Einbeziehung der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich ab 1983, hilfsweise nach einer Stufenregelung spätestens 1986;
  - von Hessen die volle Einbeziehung der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich rückwirkend ab 1982;
  - von Nordrhein-Westfalen und Bremen eine Beteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen.

Daneben werden weitere, seit 1970 unverändert geltende Einzelelemente des Finanzausgleichsgesetzes zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellt, um damit folgende Änderungen zu bewirken:

#### a) von Nordrhein-Westfalen

- die Einbeziehung zusätzlicher Einnahmearten (Grunderwerbsteuer, Feuerschutzsteuer, Spielbankabgabe, Zinseinnahmen) in die Bemessungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs,
- die Erweiterung der beim Länderfinanzausgleich berücksichtigten Sonderbelastungen für bestimmte Länder um die besonderen Lasten von Nordrhein-Westfalen im Kohle- und Stahlbereich,

#### b) von Baden-Württemberg

- der Wegfall der Berücksichtigung von bestimmten Sonderbelastungen (Hafenlasten Bremen, Hamburg, Niedersachsen) und übermäßigen Belastungen (Saarland, Schleswig-Holstein) beim Länderfinanzausgleich,
- der Wegfall der „ausgleichsfreien Zone“ bei der Bemessung der Ausgleichsleistungen (derzeit sind Überschüsse von 100 bis 102 v. H. der Ausgleichsmeßzahl von der Ausgleichspflicht ausgenommen),
- der Wegfall der besonderen Einwohnerwerterung sowie der besonderen Garantieklausel für die Hansestädte Hamburg und Bremen beim Länderfinanzausgleich.

Je nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts können sich auch hieraus deutliche Verschiebungen im Finanzkraftgefüge unter den Ländern ergeben.

Der Abschluß dieser Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist derzeit noch nicht absehbar. Im Hinblick darauf, daß mit den Normenkontrollanträgen tragende Elemente des Finanzausgleichssystems und dabei insbesondere die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Regelungen in Frage gestellt sind, kann die Bundesregierung in ihrem jetzt vorzulegenden Bericht nur eine Sachdarstellung über die tatsächlichen und weiterhin abschätzbaren finanziellen Auswirkungen im Finanzausgleich geben. Bei der jetzt gegebenen Unsicherheit über die Beständigkeit der Rechtsgrundlagen ist es dagegen nicht möglich, Konsequenzen aufzuzeigen. Insoweit bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Bundesregierung hat in dem Verfahren Stellung genommen. Bundestag und Bundesrat haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

## II. Zur Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe im Länderfinanzausgleich

### 1. Einnahmen der Länder aus Förderabgaben

Die Entwicklung der Einnahmen aus Förderabgaben und der Förderabgabesätze ist in den Tabellen 1, 1a und 2 dargestellt.

Der starke Anstieg der Einnahmen der Länder aus der Förderabgabe in den Jahren 1981 und 1982 (vgl. Tabelle 1) hatte die Initiativen zur Neuregelung der Finanzausgleiche ausgelöst. Die Zunahme in 1981 resultierte dabei auch aus gestiegenen Rohölpreisen, die in 1982 dagegen vor allem aus einer Erhöhung der Förderabgabensätze (vgl. Tabelle 1a). Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes ab 1. Januar 1982 wurde eine bundeseinheitliche Grundlage für die Erhebung von — in der Ertragshöhe der Förderländer stehenden — Förderabgaben geschaffen. Die Förderländer waren damit in die Lage versetzt, die bis dahin privatrechtlich mit den Förderfirmen vereinbarten Abgabesätzen u. U. deutlich zu erhöhen. Das Hauptförderland Niedersachsen, auf das über 90 v. H. der Förderabgaben entfallen, konnte seine Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe — u. a. durch Heraufsetzung des Abgabesatzes von 22 v. H. auf 32 v. H. — auf rd. 1,8 Mrd. DM im Jahr 1982 gegenüber 1,05 Mrd. DM im Jahr 1981 steigern.

Ausgehend von den Verhältnissen der Jahre 1981/82 wurde während des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Finanzausgleichs im 2. Halbjahr 1982 auch für die Folgejahre ein weiteres deutliches Ansteigen der Förderabgabe erwartet. So wurden im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für 1983 die Einnahmen Niedersachsens aus der Förderabgabe auf rd. 1,9 Mrd. DM geschätzt, die sich bis 1985/86 auf rd.

2,2 Mrd. DM erhöhen sollten bei Heraufsetzung der Förderabgabesätze auf 40 v. H. Auch in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 wird „auf das starke Ansteigen dieser Einnahmen in den letzten Jahren und die voraussichtliche Entwicklung“ abgestellt.

Die zwischenzeitliche Istentwicklung und neuere Schätzungen können diese Einnahmeerwartungen nicht mehr bestätigen. Im Jahr 1983 hat Niedersachsen rd. 1,848 Mrd. DM Förderabgaben vereinnahmt. Der Förderabgabensatz wurde zwar zum 1. Januar 1983 erneut heraufgesetzt (vgl. Tabelle 1a), und zwar in der Spitze beim Erdöl auf 36 v. H. des Marktwertes und beim Erdgas auf 38 v. H. des Bemessungsmaßstabs. Gleichzeitig erfolgte aber eine Staffelung der Abgabesätze nach Maßgabe der Jahresproduktion der einzelnen Felder; auch wurden die Möglichkeiten für eine teilweise Befreiung bei Erfüllung bestimmter Sondertatbestände verbessert.

Für 1984 dürfte ein ähnliches Ergebnis wie für 1983 anfallen, während im seinerzeitigen Gesetzentwurf von 2,1 Mrd. DM Förderzinseinnahmen Niedersachsens für 1984 ausgegangen wurde. Die Isteinnahmen Niedersachsens aus Förderabgaben im bisherigen Jahresverlauf 1984 lassen keinen Schluß auf das Jahresergebnis 1984 zu, wie der Vergleich der Isteinnahmen im Jahresverlauf 1983 zeigt (vgl. Tabelle 2). Das erklärt sich daraus, daß bei Niedersachsen die Einnahmen aus Förderabgaben zum ganz überwiegenden Teil aus der Erdgasproduktion resultieren (zu etwa 75 v. H.), die Erdgasförderung wegen beschränkter Speichermöglichkeit aber stark von der Heizperiode bestimmt wird. Da die Förderabgabe in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres entrichtet wird, sind die Einnahmen Niedersachsens aus der Förderabgabe im 1. und 2. Vj. (= Abrechnung der Winterquartale = Heizperiode) jeweils erheblich höher als in der zweiten Jahreshälfte (Abrechnung der Sommerquartale).

Für die Jahre bis 1988 wird von Niedersachsen jetzt — ausweislich der Steuerschätzung vom Juni 1984 — ein deutliches Absinken der Einnahmen aus der Förderabgabe erwartet mit im Jahre 1988 rd. 300 Mio. DM Mindereinnahmen gegenüber dem Istergebnis 1983. Die sinkenden Einnahmen werden vor allem mit einer Rücknahme der Inlandsgasförderung begründet, die als Reaktion auf stärkere Gasimporte, insbesondere aus der Sowjetunion erwartet wird.

Die Erwartung Niedersachsens hinsichtlich verminderter Einnahmen aus Förderabgaben wird im Ergebnis von dem innerhalb der Bundesregierung insoweit zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft bestätigt, wobei sie allerdings in Abweichung von der Einschätzung Niedersachsens punktuell anders erklärt wird: Rückgang der Erdölförderung; verminderter Preisanstieg für Erdgas wegen Umbastimmung des Bezugspreises auf leichtes Heizöl; verminderte Förderabgabesätze als Anreiz für Neuaufschlüsse bei der Erdgasförderung in einer Anlaufphase von fünf Jahren.

## 2. Finanzielle Auswirkungen der Einbeziehung der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich

Die finanziellen Auswirkungen sind in Tabelle 3 dargestellt. Die Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich wirkt sich dahin gehend aus,

- daß sich für das im Länderfinanzausgleich ausgleichsberechtigte Land Niedersachsen, das über 90 v. H. der Förderabgabe im Bundesgebiet vereinnahmt, mit der Erhöhung seiner Finanzkraft aus der berücksichtigten Förderabgabe die Ausgleichsansprüche und damit die horizontalen Ausgleichszuweisungen reduzieren und
- daß sich im Umfang der Mindereinnahmen Niedersachsens für die übrigen Länder Mehreinnahmen ergeben, indem sie entweder als ausgleichspflichtige Länder von Ausgleichsverpflichtungen entlastet werden oder als ausgleichsberechtigte Länder durch die Erhöhung des Länderdurchschnitts bei den Einnahmen höhere Ausgleichsansprüche gewinnen.

Im Jahr 1983 ist die bergrechtliche Förderabgabe erstmals mit einem Teilbetrag von einem Drittel ihres Aufkommens in die Bemessungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs einbezogen worden. Für das Jahr 1983 liegt die endgültige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs auf der Basis der Isteinnahmen vor. Danach hat Niedersachsen horizontale Ausgleichszuweisungen in Höhe von rd. 704 Mio. DM erhalten. Ohne Berücksichtigung der Förderabgabe beim Länderfinanzausgleich hätte es Ausgleichszuweisungen von rd. 1,245 Mrd. DM bekommen, d. h. durch die Dritteinbeziehung der Förderabgaben hat Niedersachsen rechnerisch Ausgleichsansprüche von rd. 541 Mio. DM verloren.

Die Auswirkungen der Dritteinbeziehung der Förderabgabe in 1983 auf alle Bundesländer sind im einzelnen mit in Tabelle 3 ausgewiesen (vgl. Tabelle 3, Jahr 1983). Danach ist größter Gewinner der Neuregelung des Finanzausgleichs Baden-Württemberg mit rd. 291 Mio. DM (Reduzierung seiner horizontalen Ausgleichsbeiträge) gewesen, was sich daraus erklärt, daß dieses Land auch rd. zwei Drittel der gesamten Finanzausgleichsleistungen aufbringt. Für Nordrhein-Westfalen haben sich keine Auswirkungen für 1983 ergeben. Das ist darin begründet, daß sich Nordrhein-Westfalen in der sog. „ausgleichsfreien Zone“ befand, d. h. zwar noch Überschüsse in seiner Finanzkraft gegenüber dem Länderdurchschnitt auswies, wegen deren relativen Geringfügigkeit jedoch nicht zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen wurde. Berlin nimmt am Länderfinanzausgleich nicht teil, so daß für dieses Land die Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich ohne Bedeutung ist.

Nach dem Auftrag des Deutschen Bundestages soll die Angemessenheit der zweiten Stufe der Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich, nämlich die Einbeziehung mit der Hälfte des Aufkommens ab 1986 überprüft werden. Nach Vor-

ausberechnungen für 1986 auf der Basis der Steuerschätzung vom Juni 1984 stellen sich die finanziellen Auswirkungen der höheren Berücksichtigung der Förderabgabe beim Länderfinanzausgleich für Niedersachsen wie folgt dar (vgl. Tabelle 3, Jahr 1986):

Im Vergleich zur Nichteinbeziehung verliert Niedersachsen aus der Einbeziehung der Förderabgaben zu 50 v. H. in den Länderfinanzausgleich nach der Schätzrechnung für 1986 Ausgleichsansprüche von rd. 746 Mio. DM. Aus dem Übergang von der für die Jahre 1983 bis 1985 geltenden Dritteinbeziehung der Förderabgabe auf die ab 1986 vom Gesetz vorgesehene Einbeziehung zu 50 v. H. sind für Niedersachsen in 1986 Einbußen an Ausgleichszuweisungen von rd. 250 Mio. DM zu erwarten. Bei haushaltsmäßiger Betrachtung wären diesen Einbußen hinzuzurechnen die Einnahmeausfälle aus dem rückläufigen Förderabgabenaufkommen. So werden von Niedersachsen die Einnahmen aus der Förderabgabe für 1986 mit rd. 1,7 Mrd. DM angegeben, während sie sich 1983 auf rd. 1,848 Mrd. DM belaufen haben, also um rd. 150 Mio. DM höher lagen.

Wenn der Gesetzgeber ab 1986 eine Volleinbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich vorgesehen hätte, so würden sich die Ausgleichsansprüche Niedersachsens nach der Schätzrechnung um weitere 350 Mio. DM vermindern, mit entsprechend positiven Auswirkungen für die übrigen Länder.

Zur Wertung der Belastung Niedersachsens aus Einnahmeminderungen solchen Umfangs können als Bezugsgrößen das Volumen des niedersächsischen Landeshaushalts, das für 1986 mit 26,9 Mrd. DM angegeben wird, und die geplante Nettokreditaufnahme, die für 1986 in Höhe von 1,7 Mrd. DM vorgesehen ist, gegenübergestellt werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorausberechnungen über die Auswirkungen der höheren Einbeziehung der Förderabgabe mit 50 v. H. ab 1986 auf der Basis der Steuerschätzung vom Juni 1984 und damit nach geltendem Steuerrecht erfolgten. Kontrollrechnungen haben aber gezeigt, daß die Berücksichtigung der ab 1986 geplanten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die Ergebnisse der vorliegenden Modellrechnungen nicht wesentlich verändern würde.

## III. Zur Aufteilung der Bundesergänzungszuweisungen

### 1. Finanzkraftmeßzahl der Länder nach Länderfinanzausgleich

Die relative Stellung eines Landes im Finanzkraftgefüge aller Länder läßt sich an der Entwicklung seiner Finanzkraftmeßzahl ablesen. Hierüber unterrichtet die Tabelle 4.

Durch die Neuregelung der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre 1983 bis 1985 durch Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist der

Anteil Niedersachsens von vorher 36,9 v. H. über 35,8 v. H. für 1983 auf 34,3 v. H. für 1984 und 1985 reduziert worden. Demgegenüber war im Gesetzgebungsverfahren von Nordrhein-Westfalen und Bremen beantragt worden, Niedersachsen ab 1982 im Hinblick auf seine hohen Förderzinseinnahmen nicht mehr an den Bundesergänzungszuweisungen zu beteiligen.

Die Fakten belegen, daß Niedersachsen die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungszuweisungen weiter erfüllt.

Die Finanzkraft des Landes liegt in den Jahren 1983 bis 1985 nach Länderfinanzausgleich bei 95 v. H. des Länderdurchschnitts (vgl. Tabelle 4, Jahre 1983 bis 1985). Also auch bei Berücksichtigung der Einnahmen aus der Förderabgabe im Länderfinanzausgleich ab 1983 mit zunächst einem Drittel bleibt Niedersachsen ein leistungsschwaches Land mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft. Daran ändert sich nach jetzigem Kenntnisstand auch nichts, wenn ab 1986 die Einnahmen aus Förderabgaben zu 50 v. H. im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 4, Jahr 1986). Selbst bei einer vollen Einbeziehung der Förderabgaben in den Länderfinanzausgleich würde Niedersachsen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes ausgleichsberechtigt bleiben, wenn es auch gegenüber der jetzigen Stufenlösung höhere Ausgleichsansprüche im Länderfinanzausgleich verlieren würde.<sup>1)</sup>

Die Höhe der Beteiligung von Niedersachsen an den Ergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1985 ergibt sich als Konsequenz der Regelung zum Länderfinanzausgleich, die für diese Jahre nur eine Berücksichtigung des Förderabgabenaufkommens zu je einem Drittel vorsieht. Wenn danach zunächst zwei Drittel der Förderabgaben im Finanzausgleichssystem außer Betracht bleiben, so rechtfertigen sich die in Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 festgelegten Anteile Niedersachsens an den Ergänzungszuweisungen auch der Höhe nach. Die Finanzkraft Niedersachsens wird dann in dem genannten Zeitraum auf 97,9 bis 98,0 v. H. des Länderdurchschnitts angehoben und liegt damit noch deutlich unter der Finanzkraft anderer Empfängerländer von Ergänzungszuweisungen (vgl. Tabelle 4, Jahre 1983 bis 1985). Das trifft bei modellmäßiger Betrachtung auch noch für 1986 zu, wenn bei unterstellten Ergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens und Verteilung wie in 1984/85 nach dem Gesetz die Förderabgabe zur Hälfte in den Länderfinanzausgleich einbezogen wird (vgl. Tabelle 4, Jahr 1986). Über Volumen und Verteilung von Bundesergänzungszuweisungen für die Zeit ab 1986 ist eine gesetzliche Regelung noch nicht getroffen.

Bei den hier vorgelegten Finanzkraftberechnungen ist die Förderabgabe nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der nach dem Gesetz im Länderfinanzausgleich angerechnet wird.

<sup>1)</sup> Bei Einbeziehung der Förderabgabe zu 100 v. H. würden nach der Schätzrechnung Niedersachsen rd. 460 Mio. DM horizontale Ausgleichszuweisungen in 1986 verbleiben.

Zu einer anderen Bewertung käme man nur dann, wenn — wie von Nordrhein-Westfalen mit in seinem Normenkontrollantrag vorgebracht — für die Feststellung der Zuteilungsberechtigung eines Landes bei den Ergänzungszuweisungen von einer fiktiven Finanzkraft unter Hinzurechnung der im horizontalen Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigten Einnahmen ausgegangen würde, also der Eigenbehalt Niedersachsens an Einnahmen aus der Förderabgabe in Höhe von zwei Dritteln in 1983 bis 1985 bzw. in Höhe von 50 v. H. ab 1986 bei der Verteilung der Ergänzungszuweisungen der Finanzkraft des Landes rechnerisch zugeschlagen würde.

Hierzu muß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist für den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen vom gleichen Maßstab hinsichtlich der Finanzkraftbestimmung auszugehen.

## 2. Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach einem Fehlbetragsschlüssel

Schon der Vergleich der Finanzkraftmeßzahl Niedersachsens mit den Finanzkraftmeßzahlen der übrigen Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen zeigt, daß die in Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 festgelegte Beteiligung Niedersachsens an den Ergänzungszuweisungen gerechtfertigt ist.

Dieses Ergebnis wird durch eine modelltheoretische Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach einem Fehlbetragsschlüssel bestätigt (vgl. Tabellen 5 a bis 5 c). Dabei wird die Höhe der den einzelnen Ländern zu gewährenden Ergänzungszuweisungen nach dem Verhältnis der ihnen nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge an der länderdurchschnittlichen Finanzkraft bestimmt. Bei einem derartigen Verteilungsschlüssel wird auf den Ergebnissen des Länderfinanzausgleichs aufgebaut und bei der Verteilung der Ergänzungszuweisungen vom gleichen Maßstab ausgegangen wie bei der Bemessung der horizontalen Ausgleichszuweisungen.

Nach einer Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1983 im Verhältnis der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge nach dem Sach- und Erkenntnisstand bei Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, also auf der Basis von Schätzungen für 1983, ergibt sich für Niedersachsen ein theoretischer Anteil an den Ergänzungszuweisungen in praktisch gleicher Höhe wie seine Beteiligung nach Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 (vgl. Tabelle 5 a).

Eine entsprechende Modellrechnung auf der Grundlage der Isteinnahmen der Länder im Jahr 1983 bestätigt nicht nur das Ergebnis vorstehender Schätzrechnung, sondern weist für Niedersachsen sogar noch absolut und relativ höhere Fehlbeträge

nach Länderfinanzausgleich auf als nach der Schätzrechnung vom Herbst 1982 (vgl. Tabelle 5 b).

Selbst bei erhöhter Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich mit 50 v. H. ab 1986 verbleiben — dem Ergebnis einer Modellrechnung für 1986 zufolge — Niedersachsen so beträchtliche Fehlbeträge nach Länderfinanzausgleich, daß eine Beteiligung von Niedersachsen an den Ergänzungszuweisungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden kann (vgl. Tabelle 5 c).

Bei den Modellrechnungen für 1986 sind Bundesergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens und Verteilung wie für 1984/85 unterstellt worden, um modellhaft die relativen Auswirkungen der erhöhten Einbeziehung der Förderabgabe im Länderfinanzausgleich deutlich zu machen. Tatsächlich ist aber für die Zeit ab 1986 im Finanzausgleichsgesetz eine Regelung der Bundesergänzungszuweisungen noch nicht erfolgt. Vielmehr sind für die Zeit ab 1986 die Bundesergänzungszuweisungen nach Volumen und

Verteilung zusammen mit dem Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzulegen.

#### IV. Schlußbemerkungen

Der Berichtszeitraum seit Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gibt hinsichtlich der Istentwicklung noch keine hinreichende Basis für tragfähige längerfristige Aussagen. Tendenzfeststellungen für den Zeitraum 1986 bis 1988 sind notwendigerweise auf Schätzungen und bestimmte tatsächliche Annahmen gestützt. Im übrigen stehen die Ergebnisse des Berichts pro futuro unter dem Vorbehalt einer unveränderten Rechtsgrundlage im Finanzausgleichssystem, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht antizipiert werden kann. Ein Spruch des Gerichts und daraus ggf. zu ziehende Konsequenzen werden bei einer künftigen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu berücksichtigen sein.

22. Oktober 1984

Tabelle 1

**Einnahmen der Länder aus Förderabgaben 1980 bis 1988**

— in Mio. DM —

| Land <sup>3)</sup>       | 1980 <sup>1)</sup> | 1981 <sup>1)</sup> | 1982 <sup>1)</sup> | 1983 <sup>1)</sup> | 1984 <sup>2)</sup> | 1985 <sup>2)</sup> | 1986 <sup>2)</sup> | 1987 <sup>2)</sup> | 1988 <sup>2)</sup> |
|--------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Baden-Württemberg .....  | 6,4                | 14,0               | 19,6               | 19,8               | 18                 | 18                 | 18                 | 18                 | 18                 |
| Bayern .....             | 26,1               | 48,7               | 58,9               | 39,6               | 33                 | 28                 | 26                 | 26                 | 26                 |
| Hamburg .....            | 5,7                | 10,4               | 16,7               | 14,1               | 13                 | 9                  | 9                  | 8                  | 8                  |
| Hessen .....             | 0,7                | 1,5                | 1,7                | 0,9                | 1                  | 1                  | 1                  | 1                  | 1                  |
| Niedersachsen .....      | 559,5              | 1 049,8            | 1 798,1            | 1 847,8            | 1 800              | 1 750              | 1 700              | 1 580              | 1 530              |
| Rheinland-Pfalz .....    | 4,6                | 8,3                | 10,6               | 8,6                | 8                  | 8                  | 8                  | 8                  | 8                  |
| Schleswig-Holstein ..... | 17,1               | 36,0               | 54,5               | 32,8               | 38                 | 46                 | 54                 | 52                 | 50                 |
| zusammen .               | 620,1              | 1 168,7            | 1 960,1            | 1 963,6            | 1 911              | 1 860              | 1 816              | 1 693              | 1 641              |

<sup>1)</sup> Istergebnis.<sup>2)</sup> Schätzung lt. Angaben der Länder in der regionalisierten Steuerschätzung vom Juni 1984.<sup>3)</sup> Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bremen und Berlin haben keine Einnahmen aus Förderabgaben.

22. Oktober 1984

Tabelle 1a

**Entwicklung  
der Förderabgaben-/Förderzinssätze<sup>1)</sup>**

| Zeit                    |          | v. H.     |
|-------------------------|----------|-----------|
| bis 31. August 1976 ... |          | 5         |
| ab 1. September 1976 .. |          | 10        |
| ab 1. Juli 1979 .....   |          | 15        |
| ab 1. Januar 1980 ..... |          | 17        |
| ab 1. November 1980 .   |          | 22        |
| ab 1. Januar 1982 ..... |          | 32        |
| ab 1. Januar 1983 ..... | Erdöl    | 25 bis 36 |
|                         | Erdgas   | 25 bis 38 |
|                         | Schwefel | 32        |
| ab 1. Januar 1984 ..... | Erdöl    | 20 bis 36 |
|                         | Erdgas   | 25 bis 38 |
|                         | Schwefel | 32        |

<sup>1)</sup> bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen werden Ermäßigungen gewährt

Quelle: Jahresbericht 1983 des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e. V.

Tabelle 2

22. Oktober 1984

**Isteinnahmen der Länder aus Förderabgaben im Jahresverlauf<sup>1)</sup> 1983 und 1984**

— in Mio. DM —

| Land <sup>4)</sup>       | 1983                 |                      |                      |                      |               | 1984                 |                      |                      |
|--------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                          | 1. Vj. <sup>2)</sup> | 2. Vj. <sup>2)</sup> | 3. Vj. <sup>3)</sup> | 4. Vj. <sup>3)</sup> | 1. bis 4. Vj. | 1. Vj. <sup>2)</sup> | 2. Vj. <sup>2)</sup> | 3. Vj. <sup>3)</sup> |
| Baden-Württemberg .....  | 6,0                  | 5,8                  | 4,2                  | 3,8                  | 19,8          | 5,1                  | 4,7                  | 3,5                  |
| Bayern .....             | 11,6                 | 11,8                 | 7,4                  | 8,8                  | 39,6          | 11,9                 | 9,9                  | 9,4                  |
| Hamburg .....            | 4,1                  | 3,7                  | 2,8                  | 3,5                  | 14,1          | 3,2                  | 3,7                  | 4,2                  |
| Hessen .....             | 0,3                  | 0,2                  | 0,2                  | 0,2                  | 0,9           | 0,1                  | 0,3                  | 0,3                  |
| Niedersachsen .....      | 643,6                | 596,1                | 319,0                | 289,1                | 1 847,8       | 644,6                | 548,6                | 423,5                |
| Rheinland-Pfalz .....    | 2,1                  | 2,0                  | 2,4                  | 2,1                  | 8,6           | 2,1                  | 2,7                  | 2,5                  |
| Schleswig-Holstein ..... | 12,3                 | 8,8                  | 3,6                  | 8,1                  | 32,8          | 7,5                  | 7,5                  | 9,1                  |
| zusammen .....           | 680,0                | 628,4                | 339,6                | 315,6                | 1 963,6       | 674,5                | 577,4                | 452,5                |

<sup>1)</sup> Kassenmäßige Vereinnahmung. Die Förderabgabe wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres entrichtet (mit einer endgültigen Jahresabrechnung bis zur Jahresmitte des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres).

<sup>2)</sup> Abrechnung der Winterquartale = Heizperiode.

<sup>3)</sup> Abrechnung der Sommerquartale.

<sup>4)</sup> Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bremen und Berlin haben keine Einnahmen aus Förderabgaben.

22. Oktober 1984

Tabelle 3

**Darstellung der tatsächlichen Mehr-/Mindereinnahmen bei Teileinbeziehung der bergrechtlichen Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich (LFA) nach dem Stufenplan des Artikels 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 und der rechnerischen Auswirkung bei Volleinbeziehung**

— in Mio. DM —

| Land                            | 1983<br>Einbeziehung der<br>Förderabgabe <sup>1)</sup><br>in den LFA zu                                        |                                                                                               | 1986 <sup>4)</sup><br>Einbeziehung der<br>Förderabgabe <sup>2)</sup><br>in den LFA zu |                                                                                  |                                                                   | 1988 <sup>4)</sup><br>Einbeziehung der<br>Förderabgabe<br>in den LFA zu           |                                                                   |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                                 | 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> v. H.<br>nach dem<br>Gesetz,<br>± gegen-<br>über<br>Nicht-<br>einbezie-<br>hung | 100 v. H.<br>± gegen-<br>über<br>Einbezie-<br>hung zu<br>33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> v. H. | 50 v. H.<br>nach dem Gesetz                                                           |                                                                                  | 100 v. H.<br>± gegen-<br>über<br>Einbezie-<br>hung zu<br>50 v. H. | 50 v. H.<br>nach dem<br>Gesetz<br>± gegen-<br>über<br>Nicht-<br>einbezie-<br>hung | 100 v. H.<br>± gegen-<br>über<br>Einbezie-<br>hung zu<br>50 v. H. |
|                                 |                                                                                                                |                                                                                               | ± gegen-<br>über<br>Nicht-<br>einbezie-<br>hung                                       | ± gegen-<br>über<br>Einbezie-<br>hung zu<br>33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> v. H. |                                                                   |                                                                                   |                                                                   |
| Nordrhein-Westfalen .           | —                                                                                                              | + 67,9                                                                                        | —                                                                                     | —                                                                                | + 18                                                              | —                                                                                 | —                                                                 |
| Bayern .....                    | + 39,6                                                                                                         | + 79,3                                                                                        | + 57                                                                                  | + 19                                                                             | + 57                                                              | + 51                                                                              | + 51                                                              |
| Baden-Württemberg ..            | + 291,3                                                                                                        | + 115,2                                                                                       | + 394                                                                                 | + 130                                                                            | + 114                                                             | + 349                                                                             | + 193                                                             |
| Niedersachsen .....             | - 541,2                                                                                                        | - 488,9                                                                                       | - 746                                                                                 | - 249                                                                            | - 352                                                             | - 672                                                                             | - 435                                                             |
| Hessen .....                    | + 88,2                                                                                                         | + 64,8                                                                                        | + 131                                                                                 | + 42                                                                             | + 51                                                              | + 119                                                                             | + 70                                                              |
| Rheinland-Pfalz .....           | + 13,7                                                                                                         | + 70,1                                                                                        | + 34                                                                                  | + 17                                                                             | + 49                                                              | + 34                                                                              | + 44                                                              |
| Schleswig-Holstein ...          | + 16,0                                                                                                         | + 32,0                                                                                        | + 11                                                                                  | + 3                                                                              | + 11                                                              | + 9                                                                               | + 8                                                               |
| Saarland .....                  | + 10,8                                                                                                         | + 21,7                                                                                        | + 15                                                                                  | + 4                                                                              | + 15                                                              | + 15                                                                              | + 13                                                              |
| Hamburg .....                   | + 72,1                                                                                                         | + 18,9                                                                                        | + 91                                                                                  | + 29                                                                             | + 24                                                              | + 84                                                                              | + 43                                                              |
| Bremen .....                    | + 9,5                                                                                                          | + 19,0                                                                                        | + 13                                                                                  | + 5                                                                              | + 13                                                              | + 11                                                                              | + 13                                                              |
| zusammen .....                  | ± 541,2                                                                                                        | ± 488,9                                                                                       | ± 746                                                                                 | ± 249                                                                            | ± 352                                                             | ± 672                                                                             | ± 435                                                             |
| nachrichtlich:<br>Niedersachsen | 24 817,1                                                                                                       |                                                                                               | 26 900,6                                                                              |                                                                                  |                                                                   |                                                                                   |                                                                   |
| Haushaltsvolumen ...            |                                                                                                                |                                                                                               |                                                                                       |                                                                                  |                                                                   |                                                                                   |                                                                   |
| Nettokreditaufnahme             | 2 269                                                                                                          |                                                                                               | 1 700                                                                                 |                                                                                  |                                                                   |                                                                                   |                                                                   |

<sup>1)</sup> Förderabgabe insgesamt 1 963,6 Mio. DM, davon Niedersachsen 1 847,8 Mio. DM.

<sup>2)</sup> Förderabgabe insgesamt 1 816 Mio. DM, davon Niedersachsen 1 700 Mio. DM.

<sup>3)</sup> Förderabgabe insgesamt 1 641 Mio. DM, davon Niedersachsen 1 530 Mio. DM.

<sup>4)</sup> Berechnet auf der Basis der Steuerschätzung vom Juni 1984.

Tabelle 4

22. Oktober 1984

**Finanzkraftmeßzahl einschließlich Teilbetrag der Förderabgabe<sup>1)</sup> der Länder vor Länderfinanzausgleich und nach Länderfinanzausgleich (LFA) ohne und zuzüglich Bundesergänzungszuweisungen<sup>5)</sup> in v. H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft<sup>2)</sup>**

|                                        | 1983    |                                                                |       | 1984 <sup>3)</sup> |                                                                              |                     | 1985 <sup>3)</sup> |                                                                              |       | 1986 <sup>3) 4)</sup> |                                                                              |       |
|----------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------|-------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                        | vor LFA | nach LFA<br>ohne   zuzüg-<br>Ergänzungs-   lich<br>zuweisungen |       | vor LFA            | nach LFA<br>ohne   zuzüg-<br>Ergänzungs-   lich<br>zuweisungen <sup>6)</sup> |                     | vor LFA            | nach LFA<br>ohne   zuzüg-<br>Ergänzungs-   lich<br>zuweisungen <sup>6)</sup> |       | vor LFA               | nach LFA<br>ohne   zuzüg-<br>Ergänzungs-   lich<br>zuweisungen <sup>7)</sup> |       |
| Nordrhein-Westfalen .....              | 100,4   | 100,4                                                          |       | 100,2              | 100,2                                                                        |                     | 100,2              | 100,2                                                                        |       | 100,4                 | 100,4                                                                        |       |
| Baden-Württemberg .....                | 111,0   | 105,1                                                          |       | 110,9              | 105,1                                                                        |                     | 111,1              | 105,1                                                                        |       | 110,7                 | 105,0                                                                        |       |
| Hessen .....                           | 105,6   | 103,4                                                          |       | 106,7              | 103,8                                                                        |                     | 106,5              | 103,7                                                                        |       | 106,1                 | 103,5                                                                        |       |
| Hamburg .....                          | 112,1   | 105,2                                                          |       | 111,1              | 105,1                                                                        |                     | 111,0              | 105,1                                                                        |       | 110,9                 | 105,0                                                                        |       |
| Bayern .....                           | 98,7    | 99,2                                                           | 100,4 | 99,1               | 99,5                                                                         | 100,6               | 99,1               | 99,5                                                                         | 100,6 | 98,9                  | 99,3                                                                         | 100,4 |
| Niedersachsen ...                      | 91,3    | 95,0                                                           | 98,0  | 90,8               | 95,0                                                                         | 97,9                | 90,6               | 95,0                                                                         | 97,9  | 91,5 <sup>4)</sup>    | 95,0                                                                         | 97,9  |
| Rheinland-Pfalz ..                     | 92,8    | 95,5                                                           | 98,8  | 92,8               | 95,5                                                                         | 98,9                | 92,9               | 95,6                                                                         | 98,9  | 92,5                  | 95,5                                                                         | 98,7  |
| Schleswig-Holstein .....               | 87,8    | 95,0                                                           | 98,4  | 88,5               | 95,0                                                                         | 98,7                | 88,6               | 95,0                                                                         | 98,6  | 88,6                  | 95,0                                                                         | 98,6  |
| Saarland .....                         | 83,9    | 95,0                                                           | 99,9  | 83,5               | 95,0                                                                         | 100,7 <sup>6)</sup> | 83,8               | 95,0                                                                         | 100,6 | 83,9                  | 95,0                                                                         | 100,5 |
| Bremen .....                           | 83,8    | 95,0                                                           |       | 83,5               | 95,0                                                                         |                     | 83,6               | 95,0                                                                         |       | 83,4                  | 95,0                                                                         |       |
| Länder insgesamt<br>(ohne Berlin) .... | 100,0   | 100,0                                                          |       | 100,0              | 100,0                                                                        |                     | 100,0              | 100,0                                                                        |       | 100,0                 | 100,0                                                                        |       |

<sup>1)</sup> In Abgrenzung des Finanzausgleichsgesetzes Steuerkraft + 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v. H. Förderabgabe (1983—1985) bzw. + 50 v. H. Förderabgabe (1986).

<sup>2)</sup> Unter Berücksichtigung der Einwohnerwertungen des Finanzausgleichsgesetzes = Ausgleichsmeßzahl.

<sup>3)</sup> Nach der Steuerschätzung vom Juni 1984.

<sup>4)</sup> Ab 1986 höhere Einbeziehung der Förderabgabe in den LFA mit 50 v. H., von 1983—1985 dagegen 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> v. H.

<sup>5)</sup> Durch Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 bis einschließlich 1985 geregelt, für die Jahre ab 1986 Neuregelung zusammen mit der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer.

<sup>6)</sup> In 1984 und 1985 höhere Beteiligung des Saarlandes und Schleswig-Holsteins an den Ergänzungszuweisungen als in 1983.

<sup>7)</sup> Bei unterstellten Ergänzungszuweisungen (vgl. Fußnote 5) in bisheriger Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens und Verteilung wie in 1984/85.

22. Oktober 1984

Tabelle 5a

**Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1983  
nach einem Fehlbetragsschlüssel<sup>4)</sup> nach dem Sach- und Erkenntnisstand  
bei Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983**

|                        | Fehlbeträge an den Ausgleichsmeßzahlen<br>nach Länderfinanzausgleich 1983 bei Einbe-<br>ziehung der Förderabgabe zu 33 <sup>1/3</sup> v. H. <sup>1)</sup> |                 | 1,569 Mrd. DM Ergänzungszuweisungen<br>1983 <sup>2)</sup>                                               |                                                                   |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                        | Mio. DM                                                                                                                                                   | v. H. der Summe | nach Schlüssel ent-<br>sprechend Artikel 6<br>Haushaltsbegleit-<br>gesetz 1983 <sup>3)</sup><br>Mio. DM | theoretischer Anteil<br>nach Fehlbetrags-<br>schlüssel<br>Mio. DM |
| Bayern .....           | 521                                                                                                                                                       | 22,5            | 333                                                                                                     | 353                                                               |
| Niedersachsen .....    | 852                                                                                                                                                       | 36,9            | 562                                                                                                     | 579                                                               |
| Rheinland-Pfalz .....  | 362                                                                                                                                                       | 15,7            | 314                                                                                                     | 246                                                               |
| Schleswig-Holstein ... | 329                                                                                                                                                       | 14,2            | 227                                                                                                     | 223                                                               |
| Saarland .....         | 134                                                                                                                                                       | 5,8             | 133                                                                                                     | 91                                                                |
| Bremen .....           | 114                                                                                                                                                       | 4,9             | —                                                                                                       | 77                                                                |
| Insgesamt .....        | 2 312                                                                                                                                                     | 100,0           | 1 569                                                                                                   | 1 569                                                             |

<sup>1)</sup> Berechnet auf der Basis der Steuerschätzung von Juni 1982.

<sup>2)</sup> Volumen einschließlich Mehrwertsteuererhöhung ab 1. Juli 1983.

<sup>3)</sup> Für 1983 Bayern 21,2 v. H., Niedersachsen 35,8 v. H., Rheinland-Pfalz 20,0 v. H., Schleswig-Holstein 14,5 v. H., Saarland 8,5 v. H. der Bundesergänzungszuweisungen.

<sup>4)</sup> Nach Länderfinanzausgleich verbleibende Fehlbeträge gegenüber der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl).

22. Oktober 1984

Tabelle 5b

**Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1983  
nach einem Fehlbetragsschlüssel<sup>3)</sup> auf der Grundlage der Isteinnahmen der Länder im Jahr 1983**

|                        | Fehlbeträge an den Ausgleichsmeßzahlen<br>nach Länderfinanzausgleich 1983 <sup>1)</sup> |                 | 1,586 Mrd. DM Ergänzungszuweisungen<br>1983                                                                              |                                                                   |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                        | 1 000 DM                                                                                | v. H. der Summe | Istverteilung nach<br>Schlüssel ent-<br>sprechend Artikel 6<br>Haushaltsbegleit-<br>gesetz 1983 <sup>2)</sup><br>Mio. DM | theoretischer Anteil<br>nach Fehlbetrags-<br>schlüssel<br>Mio. DM |
| Bayern .....           | 224 222                                                                                 | 10,2            | 336,4                                                                                                                    | 161,8                                                             |
| Niedersachsen .....    | 944 415                                                                                 | 43,2            | 568,1                                                                                                                    | 685,1                                                             |
| Rheinland-Pfalz .....  | 425 825                                                                                 | 19,5            | 317,4                                                                                                                    | 309,2                                                             |
| Schleswig-Holstein ... | 339 902                                                                                 | 15,5            | 230,1                                                                                                                    | 245,8                                                             |
| Saarland .....         | 137 366                                                                                 | 6,3             | 133,8                                                                                                                    | 99,9                                                              |
| Bremen .....           | 116 435                                                                                 | 5,3             | —                                                                                                                        | 84,0                                                              |
| Insgesamt .....        | 2 188 165                                                                               | 100,0           | 1 585,8                                                                                                                  | 1 585,8                                                           |

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der Dritteinbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich entsprechend Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983.

<sup>2)</sup> Für 1983 Bayern 21,2 v. H., Niedersachsen 35,8 v. H., Rheinland-Pfalz 20,0 v. H., Schleswig-Holstein 14,5 v. H., Saarland 8,5 v. H. der Bundesergänzungszuweisungen.

<sup>3)</sup> Nach Länderfinanzausgleich verbleibende Fehlbeträge gegenüber der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl).

Tabelle 5c

22. Oktober 1984

**Modellrechnung über eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1986  
nach einem Fehlbetragsschlüssel<sup>4)</sup> auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Juni 1984**

|                        | Fehlbeträge an den Ausgleichsmeßzahlen<br>nach Länderfinanzausgleich 1986 <sup>1)</sup> |                 | 1,923 Mrd. DM Ergänzungszuweisungen<br>1986                                                                                              |                                                                      |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                        | Mio. DM                                                                                 | v. H. der Summe | nach Schlüssel wie<br>für 1984/85 ent-<br>sprechend Artikel 6<br>Haushaltsbegleit-<br>gesetz 1983 <sup>2)</sup> <sup>3)</sup><br>Mio. DM | theoretischer<br>Anteil nach<br>Fehlbetrags-<br>schlüssel<br>Mio. DM |
| Bayern .....           | 243                                                                                     | 9,2             | 400,0                                                                                                                                    | 176,9                                                                |
| Niedersachsen .....    | 1 154                                                                                   | 43,7            | 659,6                                                                                                                                    | 840,4                                                                |
| Rheinland-Pfalz .....  | 522                                                                                     | 19,7            | 378,8                                                                                                                                    | 378,8                                                                |
| Schleswig-Holstein ... | 416                                                                                     | 15,7            | 298,1                                                                                                                                    | 301,9                                                                |
| Saarland .....         | 168                                                                                     | 6,4             | 186,5                                                                                                                                    | 123,1                                                                |
| Bremen .....           | 141                                                                                     | 5,3             | —                                                                                                                                        | 101,9                                                                |
| Insgesamt .....        | 2 644                                                                                   | 100,0           | 1 923,0                                                                                                                                  | 1 923,0                                                              |

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der 50 v. H.-Einbeziehung der Förderabgabe in den Länderfinanzausgleich ab 1986 entsprechend Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983.

<sup>2)</sup> Bei unterstellten Bundesergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens und Verteilung wie für 1984/85. Durch Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 1983 sind die Bundesergänzungszuweisungen bis einschließlich 1985 geregelt. Für die Zeit ab 1986 sind die Bundesergänzungszuweisungen zusammen mit dem Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzulegen.

<sup>3)</sup> Für 1984/85 Bayern 20,8 v. H., Niedersachsen 34,3 v. H., Rheinland-Pfalz 19,7 v. H., Schleswig-Holstein 15,5 v. H., Saarland 9,7 v. H. der Bundesergänzungszuweisungen.

<sup>4)</sup> Nach Länderfinanzausgleich verbleibende Fehlbeträge gegenüber der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl).